

# Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,  
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

15. Jahrgang

Letschin, den 03. Juli 2017

Nr. 5

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin</b>	
Satzung der Gemeinde Letschin über die Benutzung der Kindertagesstätte Letschin – Kindertagesstättenbenutzungssatzung –	2 – 4
Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung und Höhe von Beiträgen für die integrierte Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule – Kinderbetreuungsbeitragssatzung VHG -	5 – 8
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“	9
2. Änderungssatzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin – Straßensondernutzungsgebührensatzung -	10 – 11
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Letschin und der Entlastung des Bürgermeisters	12
Beschlüsse Gemeindevertretung	13 - 14
<b><u>I. Termine</u></b>	
Sitzungstermine	15
Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	15
Impressum	16

**Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin****Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Benutzung der Kindertagesstätte Letschin – Kindertagesstättenbenutzungssatzung – vom 15.06.2017 (Beschluss-Nr.: GV-214/2017) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 16. Juni 2017



Böttcher  
Bürgermeister

**S a t z u n g**  
**der Gemeinde Letschin über die Benutzung der Kindertagesstätte Letschin**  
**-Kindertagesstättenbenutzungssatzung-**  
**vom 15.06.2017**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der geltenden Fassung, i.V.m. Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), in der geltenden Fassung hat die Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 15.06.2017 nachfolgende Kindertagesstättenbenutzungssatzung beschlossen.

**§ 1**

**Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Letschin ist Trägerin der Kindertagesstätte Letschin (Kita Letschin). Zur Kita Letschin gehören die Häuser „Kinderland“ und „Sonnenschein“ im Ortsteil Letschin sowie das Haus „Spatzennest“ im Ortsteil Sietzing.
- (2) Die Gemeinde Letschin ist ferner Trägerin der integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule Letschin (VHG).
- (3) Die Kita Letschin sowie die integrierte Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Letschin sind Kindertagesstätten im Sinne des § 2 KitaG.
- (4) Diese Satzung regelt das „Ob“ und „Wie“ der Benutzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen. Ferner sind die Regelungen der jeweils geltenden „Kindertagesstättenbeitragssatzung“ sowie der „Kinderbetreuungsbeitragssatzung VHG“ zu beachten.

## § 2

### **Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der in § 1 genannten Einrichtungen ist das Vorliegen eines positiven Rechtsanspruchsprüfungsbescheides, freie Kapazität in der Einrichtung sowie das Vorliegen eines positiven Bescheides über die Bewilligung eines Kitaplatzes durch die Gemeinde Letschin.
- (2) Sollten die Voraussetzungen des Rechtsanspruches für die Inanspruchnahme der in § 1 (2) genannten Einrichtung nicht vorliegen, so soll dem Kind insbesondere aufgrund des Schulkonzeptes, dass eine ganztägige Betreuung vorsieht, trotzdem die Inanspruchnahme auf Antrag bewilligt werden.
- (3) Bei freien Kapazitäten in den Einrichtungen besteht die Möglichkeit einer zeitweiligen Unterbringung von Besucherkindern, die diese Einrichtungen für gewöhnlich nicht besuchen. Die Möglichkeit der zeitweiligen Betreuung wird auf 40 Werktage je Kalenderjahr mit max. 6 Stunden in Abstimmung mit der Kita-Leitung begrenzt.

## § 3

### **Betreuungszeiten**

- (1) Die Betreuungszeiten in der Kita Letschin werden im Bescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung festgesetzt. Die wöchentliche Betreuungszeit kann täglich unterschiedlich in Anspruch genommen werden. Maßgeblich ist allein der Ausgleich der festgesetzten Betreuungszeit innerhalb einer Woche. Der Beginn der Betreuungszeit wird nach der Hausordnung der Kita Letschin geregelt.
- (2) Die Betreuungszeiten in der VHG werden im Bescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung festgesetzt, im Übrigen durch die Gemeinde Letschin. Die wöchentliche Betreuungszeit kann täglich unterschiedlich in Anspruch genommen werden.

## § 4

### **Öffnungszeiten**

Die Kita Letschin sowie die integrierte Tagesbetreuung des VHG haben regelmäßig von Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

## § 5

### **Schließzeiten**

- (1) Die Einrichtungen haben an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Die Einrichtungen können darüber hinaus jeweils an einem einzelnen Werktag geschlossen werden, wenn dieser zwischen zwei gesetzlichen Feiertagen bzw. zwischen einem gesetzlichen Feiertag und einem Wochenende oder einem gesetzlichen Ferienbeginn (so genannter Brückentag) gelegen ist. Die Einrichtungen können ferner in den Schulferien des Landes Brandenburg geschlossen werden.
- (2) Die beabsichtigte Schließung der Einrichtungen wird mindestens vier Wochen vor dem geplanten Schließtag bzw. der Schließzeit durch Aushang an den Häusern der Einrichtungen mitgeteilt.
- (3) Etwaiger Betreuungsbedarf für diese Schließtage/ Schließzeiten ist durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten spätestens zwei Wochen vor dem Schließtag/ der Schließzeit bei der Leiterin der Kita Letschin beziehungsweise bei der Leiterin der integrierten Tagesbetreuung anzuzeigen. Soweit ein Betreuungsbedarf von mindestens fünf Anmeldungen besteht, soll eine Betreuung angeboten werden.

## **§ 6 Ferienregelung**

In den Schulferien wird im Rahmen der integrierten Tagesbetreuung des VHG eine Betreuung von höchstens 30 Stunden pro Woche ermöglicht. Diese Betreuung ist 6 Wochen vor Ferienbeginn bei der Leiterin der Einrichtung schriftlich zu beantragen.


## **§ 7 Beendigung der Betreuung**

- (1) Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides seitens der Gemeinde erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Sorgeberechtigten. Die Aufhebung erfolgt zum beantragten Zeitpunkt, jedoch ausschließlich zum Ende eines Monats.
- (2) Die Gemeinde kann insbesondere dann die Bewilligung des Betreuungsplatzes aufheben und das Kind von der Betreuung ausschließen, wenn sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Beitrages im Verzug befinden oder medizinische Indikationen vorliegen, bei denen eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann oder bei Vorfällen, bei denen das Kind für sich oder andere eine Gefahr darstellt.

## **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Letschin über die Benutzung der Kindertagesstätte Letschin -Kindertagesstättenbenutzungssatzung- vom 30.06.2011 außer Kraft.

Letschin, 16. Juni 2017



Böttcher  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung und Höhe von Beiträgen für die integrierte Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule – Kinderbetreuungsbeitragssatzung VHG - vom 15.06.2017 (Beschluss-Nr.: GV-216/2017) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 16.06.2017



Böttcher  
Bürgermeister

**S a t z u n g**  
**der Gemeinde Letschin über die Erhebung und Höhe von Beiträgen für die integrierte**  
**Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule**  
**- Kinderbetreuungsbeitragssatzung VHG -**  
**vom 15.06.2017**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der geltenden Fassung, des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe- vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der geltenden Fassung und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1** **Gegenstand und Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes der integrierten Tagesbetreuung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

### **§ 2** **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Gebührenpflicht und Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Betreuung des Kindes in den integrierten Ganztagsangeboten und enden mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuung des Kindes endet.
- (2) Die Betreuung beginnt mit Erlass des Bescheides über die Bewilligung nach § 2 Kindertagesstättenbenutzungssatzung und endet mit der Aufhebung des Bescheides gemäß § 7 Kindertagesstättenbenutzungssatzung.

### § 3

#### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren nach dieser Satzung sind als monatlicher Betrag zum 1. des jeweiligen laufenden Monats fällig. Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch eine SEPA-Einzugsermächtigung zu Gunsten der Gemeinde oder durch Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe des durch den Gebührenbescheid vorgegebenen Kas­senzeichens.

### § 4

#### Gebührens­chuldner

- (1) Gebührens­chuldner sind die Personensorgeberechtigten auf deren Antrag ein Kind aufgrund des Bescheides nach § 2 Kindertagesstättenbenutzungssatzung betreut wird.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung von Absatz 2, so haften diese als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich sozialverträglich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, das heißt nach dem Elterneinkommen.
- (2) Die Höhe der Gebühr wird je nach Elterneinkommen in jeweils folgender Höhe bestimmt:

Monatseinkommen bis	monatliche Gebühr
1.000,00 €	10,00 €
1.500,00 €	15,00 €
2.000,00 €	20,00 €
2.500,00 €	25,00 €
3.000,00 €	30,00 €
4.500,00 €	45,00 €
über 4.500,00 €	50,00 €

- (3) Für Pflege- und Heimkinder wird der Durchschnittssatz von 25,00 € festgesetzt.
- (4) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird die volle Gebühr für den laufenden Monat festgesetzt. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird die hälftige Gebühr festgesetzt.
- (5) Die Gebühren werden für ein Jahr festgesetzt.

### § 6

#### Elterneinkommen

Das zu berücksichtigende Elterneinkommen im Sinne des § 5 Absatz 1 dieser Satzung ist wie folgt zu ermitteln:

- (1) Zu berücksichtigendes Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (2) Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfrei Einnahmen – insbesondere Renten, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Wohngeld sowie sonstige zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen, Zinsen und Dividenden – hinzuzurechnen.

- (3) Das zu berücksichtigende Einkommen erhöht sich um die Unterhaltsleistungen für den unterhaltsberechtigten Elternteil und die leiblichen Kinder, für die der Elternteil ermittelt wird und vermindert sich um den Betrag, den der Elternteil nachweislich für den Unterhalt zahlt.
- (4) Das Einkommen der Kinder – etwa aus Kapitalvermögen und Vermietung – wird nicht hinzugezogen.
- (5) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und den Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig; negatives Einkommen findet keine Berücksichtigung.
- (6) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit nach Absatz 2 ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Einkommenssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Arbeitnehmeranteile der Beiträge für die Sozialversicherung, von Werbungskosten nach § 9 Einkommenssteuergesetz, von Sonderausgaben nach § 10 Einkommenssteuergesetz und außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Einkommenssteuergesetz.
- (7) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit in Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und in Freien Berufen nach Absatz 2 ergibt sich aus dem Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Als Nachweis gilt der Einkommenssteuerbescheid. Zum Abzug vom Einkommen gelangen die den Sozialversicherungsbeiträgen Nichtselbständiger entsprechend nachgewiesenen Aufwendungen für Krankenversicherung und Altersvorsorge. Zur Anrechnung kommen Aufwendungen höchstens bis zur Höhe, die den pflichtigen Arbeitnehmeranteilen an Beiträgen für die Sozialversicherung – ausgenommen der Anteil für die Arbeitslosenversicherung – aus nichtselbständiger Tätigkeit entsprechen. Im Übrigen gilt Absatz 6.
- (8) Hauptberufliche Mandatsträger und Beamte sind den Personenkreisen der Absätze 7 und 8 gleichzustellen. Von deren Bruttoeinkommen sind die Lohn- und Einkommenssteuer, die Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag, die den Sozialversicherungsbeiträgen Nichtselbständiger entsprechend nachgewiesenen Aufwendungen für Krankenversicherung und Altersvorsorge sowie den Werbungskosten nach § 9 Einkommenssteuergesetz, die Sonderausgaben nach § 10 Einkommenssteuergesetz und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Einkommenssteuergesetz in Abzug bringen.
- (9) Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse in dem der Bereitstellung des Kinderbetreuungsplatzes vorangegangenen Kalenderjahres. Ausnahmsweise sind die Einkünfte aus dem vorletzten Kalenderjahr zu Grunde zu legen, insoweit kein Steuerbescheid des letzten Kalenderjahres vorliegt und die anderweitige Feststellung des Jahreseinkommens nicht oder nur unter erheblichem Mehraufwand möglich ist.
- (10) Abweichend von Absatz 10 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten, der Bereitstellung des Kinderbetreuungsplatzes vorangehenden Monats zu Grunde zu legen, wenn das so ermittelte Jahreseinkommen voraussichtlich das Einkommen gemäß Absatz 10 auf Dauer um mehr als zehn Prozent über- oder unterschreitet oder für den nach Absatz 10 maßgeblichen Zeitraum kein Steuerbescheid vorliegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, den Eltern aber im laufenden Kalenderjahr unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Nachforderung festgesetzt wurden.
- (11) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für eines der beiden vorangehenden Kalenderjahre erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbstschätzung ausgegangen. In diesem Fall wird der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Nachforderung festgesetzt.

- (12) Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind. Führen die leiblichen Eltern keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem leiblichen Elternteil zusammen, so wird dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen nach Absatz 4 zu Grunde gelegt. Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfanges der Elternbeiträge, sofern sie die leiblichen Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare.
- (13) Die Einkommensverhältnisse sind mit dem Antrag auf Bereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als geeignete Unterlagen kommen Lohnbescheinigungen des Arbeitgebers, Lohnsteuerkarten, Einkommensteuerbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen, Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes, Renten-, Sozialhilfe-, Arbeitslosengeld-, Arbeitslosengeld II-, Wohngeld-, und Unterhaltsgeldbescheide in Betracht.
- (14) Wird das berücksichtigungsfähige Einkommen nicht ausreichend nachgewiesen, werden entsprechend der Betreuungszeit die jeweiligen Höchstsätze erhoben.
- (15) Änderungen der Einkommensverhältnisse, sind unverzüglich nach Bekanntwerden anzugeben.
- (16) Der Gemeinde ist durch die Personenberechtigten mindestens einmal jährlich eine Erklärung zum Elterneinkommen unaufgefordert vorzulegen. Fehlt zum angegebenen Termin, ohne vorherige in Kenntnissetzung der Gemeinde dieser Nachweis, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

## § 7

### Gebühr für Besucherkinder

Für die Betreuung von Besucherkindern nach § 2 Abs. 2 Kindertagesstättenbenutzungssatzung ist ein Regelsatz als Gebühr zu entrichten. Dieser beträgt 5,00 € pro Tag.

## § 8

### Ferienregelung

In den Schulferien wird in der VHG gemäß § 7 Kindertagesstättenbenutzungssatzung eine Betreuung ermöglicht. Hierfür ist zusätzlich zur Gebühr nach § 6 dieser Satzung, ein Pauschalbetrag von 3,00 € je Ferientag zu entrichten. Die hier entstandenen Beiträge werden durch die Gemeinde nach den Oster- bzw. Sommerferien im jeweiligen Kalenderjahr gegenüber den Erziehungsberechtigten abgerechnet.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung und Höhe von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte Letschin -Kindertagesstättenbeitragssatzung- vom 30.06.2011 außer Kraft.

Letschin, den 16. Juni 2017



Böttcher  
Bürgermeister



## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 15.06.2017 (Beschluss-Nr.: GV-222/2017) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 16.06.2017



Böttcher  
Bürgermeister

### **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ 19.05.2011**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 [Nr. 5]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 15.06.2017 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19.05.2011 beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die GEDO-Beitragssatzung der Gemeinde Letschin wird durch eine neue Regelung in § 5 - Satz der Umlage - geändert.

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich 0,002184 € je Quadratmeter.

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Letschin, den 16. Juni 2017



Böttcher  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin – Straßensondernutzungsgebührensatzung - vom 15.06.2017 (Beschluss-Nr.: GV-224/2017) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 16.06.2017



Böttcher  
Bürgermeister

### 2. Änderungssatzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin - Straßensondernutzungsgebührensatzung - vom 13.12.2012

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, (Nr. 18)) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr. 08), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, (Nr. 18), bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung von Letschin in ihrer Sitzung am 15.06.2017 folgende Änderungssatzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin – Straßensondernutzungsgebührensatzung - vom 13.12.2012 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Straßensondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Letschin wird durch Ermäßigung der Gebührentarife für Wahlwerbung Pkt. 12 c) aa) letzter Punkt Wahlwerbung unter 10 qm und Pkt. 12 c) bb) sowie Pkt. 12 c) cc) wie folgt geändert:

#### Gebührentarif

Tarifstelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr in Euro
12	Werbeanlagen		
a)	Abstellen von Werbewagen, je qm Verkehrsfläche	täglich	1,00
b)	Vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden		Gebührenfrei
c)	Werbeträger aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird		

aa)	bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	täglich	0,50
	Kommunen		Gebührenfrei
	Gemeinnützige Antragsteller (außer Parteien): Begrenzung auf 20 Tage und 10 Plakate		Gebührenfrei
	Wahlwerbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	täglich	0,057
bb)	bei vorübergehender Werbung über 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	täglich	0,033
	Wahlwerbung über 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	täglich	0,023
cc)	bei Dauerwerbung je qm Werbefläche	täglich	0,139

## Artikel 2

Die Straßensondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Letschin wird wie folgt geändert:  
Im § 2 der Satzung wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Die Gemeinde Letschin kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten unbillig wäre.“

## Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt im Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 24.11.2016 außer Kraft.

Letschin, den 16. Juni 2017

Böttcher  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Letschin und der Entlastung des Bürgermeisters

---

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. GV-221/2017 vom 15.06.2017 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Gemeinde Letschin sowie der Beschluss Nr. GV-220/2017 vom 15.06.2017 über die Entlastung des Bürgermeisters öffentlich bekannt gemacht:

#### **Beschluss Nr. GV-221/2017**

1. Die Gemeindevertretung nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften und vom Bürgermeister festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Gemeinde mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 626.859,72 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 295.394,58 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 459.893,59 € auf 19.620.096,53 € erhöht.

#### **Beschluss Nr. GV-220/2017**

Die Gemeindevertretung erteilt dem Bürgermeister entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag von           09.00 bis 12.00 Uhr  
                                  13.00 bis 17.30 Uhr  
Freitag von            08.00 bis 11.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Gemeindeverwaltung (Bahnhofstraße 30a in 15324 Letschin, Kämmerei, Zimmer 18, 033475/ 605933).

Letschin, den 19.06.2017



Böttcher  
Bürgermeister

**Die Gemeindevertretung von Letschin hat in ihrer 26. Sitzung am 15.06.2017 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss: GV-214/2017**

- die Satzung der Gemeinde Letschin über die Benutzung der Kindertagesstätte Letschin
- Kindertagesstättenbenutzungssatzung – vom 15.06.2017 in der vorliegenden Fassung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>9</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-216/2017**

- die Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung und Höhe von Beiträgen für die integrierte Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule – Kinderbetreuungsbeitragssatzung VHG – vom 15.06.2017 in der vorliegenden Fassung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>8</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>1</b>
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-221/2017**

- über den geprüften Jahresabschluss 2013 gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf
- in der Bekanntmachungsanordnung ist darauf hinzuweisen, dass der Beschluss der Gemeindevertretung Letschin über den Jahresabschluss 2013 (inkl. Lagebericht) ab dem 16.06.2017 bis zur Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2014 in der Gemeindeverwaltung, Kämmerei/Zimmer 18, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin während der allgemeinen Sprechzeiten (Dienstag 9-12 Uhr und 13-17.30 Uhr, Freitag 8-11 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>9</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-220/2017**

- den Bürgermeister gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf für die Haushaltsführung 2013 die Entlastung zu erteilen
- in der Bekanntmachungsanordnung ist darauf hinzuweisen, dass der Beschluss der Gemeindevertretung Letschin über die Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2013 und der Bestätigungsvermerk der zuständigen Rechnungsprüfung ab dem 16.06.2017 bis zur Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2014 in der Gemeindeverwaltung, Kämmerei/Zimmer 18, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin während der allgemeinen Sprechzeiten (Dienstag 9-12 Uhr und 13-17.30 Uhr, Freitag 8-11 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>9</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-222/2017**

- die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19.5.2011 in der vorliegenden Fassung zu beschließen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>8</b>	Nein-Stimmen:	<b>1</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-224/2017**

- die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin – Straßensondernutzungsgebührensatzung – in vorliegender Fassung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>5</b>	Nein-Stimmen:	<b>1</b>	Enthaltungen:	<b>3</b>
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-218/2017**

- der außerplanmäßigen Ausgabe in dem Produkt 111.04 Konto 0221000 zum Erwerb eines Grundstückes aus dem Produkt 111.04 Konto 4531001 zur Deckung der Ausgabe, zuzustimmen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>7</b>	Nein-Stimmen:	<b>1</b>	Enthaltungen:	<b>1</b>
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-217/2017**

- den Zuschlag zur „Umgestaltung Urnenfeld Friedhof Letschin“ zu erteilen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>9</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-219/2017**

- den Zuschlag Neubau von Teilen der Friedhofsmauer Groß Neuendorf zu erteilen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>9</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-223/2017**

- die Eilentscheidung, den Zuschlag Fliesenarbeiten Anbau Kita Letschin zu erteilen, zu genehmigen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>9</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

<b><u>I. Termine</u></b>
--------------------------

**Sitzungsplan (vorläufig) - II. Halbjahr 2017**

<b><u>Gremium</u></b> <b><u>Beginn</u></b>	<b><u>Juli</u></b>	<b><u>August</u></b>	<b><u>September</u></b>	<b><u>Oktober</u></b>	<b><u>November</u></b>	<b><u>Dezember</u></b>
<b>Gemeindevertretung</b> 19.00 Uhr	-	-	21.09.	19.10.	16.11.	14.12.
<b>Hauptausschuss</b> 18.30 Uhr	-	-	05.09.	-	07.11.	05.12.
<b>Ausschuss für Soziales</b> 19.00 Uhr	-	-	-	09.10.	-	04.12.
<b>Wirtschafts- und Bauausschuss</b> 19.00 Uhr	-	-	26.09.	-	28.11.	-

---

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **27. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 21. September 2017**  
 um **19.00 Uhr**  
 im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**  
**Karl-Marx-Straße 2**  
**15324 Letschin**

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher  
Bürgermeister

---

## IMPRESSUM

**Herausgeber:**

Gemeinde Letschin  
Der Bürgermeister  
Bahnhofstraße 30 a  
15324 Letschin \* Tel.: 033475/6059-0 \* Fax: 033475/279

**Redaktion:**

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: [dagmar.duesterhoeft@letschin.de](mailto:dagmar.duesterhoeft@letschin.de) bzw. [kontakt@letschin.de](mailto:kontakt@letschin.de)

**Herstellung:**

Eigendruck

**Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:**

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse [www.letschin.de](http://www.letschin.de) zur Verfügung.